

KURIER

Mittwoch, 13. März 1996

Rechtstip

Der Wirt weigert sich, 1000 S zu wechseln

Dr. Michael Drexler

Michael Drexler ist Rechtsanwalt und Strafverteidiger in Wien

In einem Restaurant will ich die 300-S-Rechnung mit einem Tausender begleichen. Der Ober sagt, er könne nicht herausgeben und habe zuviel zu tun, um in die Bank wechseln zu gehen. Der Wirt sagt, er habe dazu keine Lust. ICH soll in die Bank gehen und meinen Führerschein einstweilen als Pfand hierlassen. Ist das nicht eine Frechheit?

Nach dem Gesetz vom 30. November 1945 über Maßnahmen auf dem Gebiet der Währung, vereinfacht ausgedrückt: nach dem Schilling-Gesetz sind die von der Nationalbank auszugebenden, auf Schilling lautenden Banknoten gesetzlich anerkannte Zahlungsmittel.

Eine Einschränkung der Annahmepflicht gibt es nach § 13 Scheidemünzengesetz. Diese normiert, dass Scheidemünzen, deren Nennwert 10 Groschen, 50 Groschen und 1 Schilling betragen, pro Zahlungsvorgang zu den Gesamtbeträgen 1 Schilling bzw. 10 Schilling bzw. 25 Schilling angenommen werden müssen.

Alle übrigen Nennwerte, beispielsweise 5 oder 10 Schilling, müssen ohne Begrenzung akzeptiert werden.

Der Wirt ist also verpflichtet, den 1000-S-Schein anzunehmen, da dieser laut Gesetz ein anerkanntes Zahlungsmittel ist.

Vermeint der Wirt, er könne den Differenzbetrag von 700 S nicht herausgeben, so hat der Gast zuvor durch sogenanntes Verbalanbot mitgeteilt, dass er zur Zahlung bereit ist.

Der Wirt hat durch seine Aussage, er könne nicht wechseln, seine unberechtigte Annahmeverweigerung kundgetan.

Es liegt deshalb zumindest durch schlüssige Handlung des Wirtes - "kann Geld nicht wechseln, gehen SIE wechseln" (= Nichtannahme des 1000-S-Scheins) - ein Gläubigerentzug vor.

Die Gläubigerverweigerung ist nicht einmal Voraussetzung, sondern nur Beweismittel des Schuldners (des Gastes) für seine Leistungsbereitschaft. Der Gast ist daher nicht verpflichtet, nach angemessener Bereithaltung des 1000 Schilling den Geldschein selbst zu wechseln.

Er ist weiters nicht verpflichtet, einen Ausweis zu übergeben.

Damit der Wirt nicht später erfolgreich behaupten kann, der Gast habe nicht zahlen wollen, wäre es besser, wenn der Vorfall von Zeugen bestätigt werden kann.